

Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 17/24 06.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 22. Januar 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Teutschenthal Blatt 907 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Teutschenthal	2	632/143	Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 10	91
1	Teutschenthal	2	384/143	Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 10	220

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 9.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 101.400,00 € (lfd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 110.400,00 €

Es handelt sich um zwei Grundstücke die mit einem Einfamilienhaus aus dem Jahre 1890 bebaut sind. Es handelte sich zunächst um zwei separate Häuser, die dann miteinander verbunden worden sind. Modernisierungsarbeiten wurden um 2010 vorgenommen. Im Erd- und Dachgeschoss befinden sich 6 Räume, eine offene Küche und 2 Bäder. Die Wohnfläche beträgt ca. 127 qm. Auf dem Grundstück befinden sich weitere Nebengelasse. Die Grundstücke sind zzt. ungenutzt. Es besteht Unterhaltungsstau. Die postalische Anschrift lautet: Kreuzweg 10, 06179 Teutschenthal.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer Rechtspflegerin